

Friedhofsgebührensatzung

der Gemeinde Eching am Ammersee

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Eching am Ammersee folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) eine Grabnutzungsgebühr (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit einer Gebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.

- (2) Die Bestattungsgebühren § 5 entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren § 6 entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

- (1) Die jährliche Grabnutzungsgebühr beträgt:

	ohne Fundament	
a) bei einem Einzelgrab (für 20 Jahre)	30,00 €	(600,00 €)
b) bei einem Doppelgrab (für 20 Jahre)	45,00 €	(900,00 €)
c) bei einer Urnennische (für 20 Jahre)	2,25 €	(45,00 €)
- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für 10 Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).
- (3) Für den Erwerb einer Grabstätte mit Fundament wird ein einmaliger Zuschlag erhoben in Höhe von 130,00 €.
- (4) Für ein Urnengrabfach in der Urnenwand wird eine Zuschlag in Höhe von jährlich 35,00 € erhoben.
- (5) Ehrenbürger: Die Nutzungsgebühr wird bis zum Ende der Ruhefrist des Ehrenbürgers übernommen. Die Gemeinde behält sich vor, eine Grabstätte als Ehrengrab auszuweisen.
- (6) Mit der Entrichtung der Nutzungsgebühr erwirbt der Nutzungsberechtigte ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit.

§ 5 Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt 85,00 €/Tag
- (1a) Für Ehrenbürger wird keine Leichenhausgebühr verrechnet.

- | | | |
|-----|---|--------------|
| (2) | Die Gebühr für das Ausheben und Verfüllen des Grabes beträgt je Grabstelle: | |
| | a) bei einer Einzelgrabstätte | 210,00 € |
| | b) bei einer Doppelgrabstätte | 210,00 € |
| | c) bei einer Dreifachgrabstätte | 210,00 € |
| | d) bei einer Urnenbestattung in eine Erdgrabstätte | 60,00 € |
| (3) | Die Gebühr für Sargträger: | 30,00 € |
| | Urnenträger und -beisetzung in Urnennische: | 30,00 € |
| (4) | Weitere Gebühren: | |
| | a) Erschwerniszuschlag | 10,00 € |
| | b) Entnahme von bis zu 3 Urnen aus Urnennische zum Versand | 20,00 € |
| | c) Urnenausgrabung | nach Aufwand |
| | d) Beisetzung von Gebeinekisten incl. Grabarbeiten... | nach Aufwand |
| (5) | Soweit solche Dienstleistungen durch von der Gemeinde beauftragte Bestattungsunternehmen erbracht werden, rechnen diese Unternehmen unmittelbar mit dem Zahlungspflichtigen ab. | |

§ 6 Sonstige Gebühren

- | | | |
|-----|---|---------|
| (1) | Für Kontrollaufgaben im Friedhofsbereich zur ordnungsgemäßen Überführung einer Leiche nach auswärts: | 20,00 € |
| (2) | Für die Ausstellung bzw. Verlängerung einer Graburkunde: | 10,00 € |
| (3) | Für die Umschreibung des Grabnutzungsrechts nach § 14a Friedhofssatzung: | 15,50 € |
| (4) | Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten zu dürfen: | 20,00 € |
| (5) | Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage vor Ablauf der Ruhefrist entfernen zu dürfen: | 20,00 € |

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Gemeinde Eching am Ammersee, den 16.12.2015

gez.

Siegfried Luge
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Vorstehende Satzung wurde vom 28.12.2015 bis 29.01.2016 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Schondorf a.Ammersee - Rathaus Schondorf a.A. und in der Gemeinde Eching am Ammersee –Rathaus- während den üblichen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 17.12.2015 angeheftet und am 01.02.2016 wieder entfernt.

Schondorf a.A., den 29.02.2016
Verwaltungsgemeinschaft
Schondorf am Ammersee

Müller
Geschäftsstellenleiter

Beglaubigungsvermerk:

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Eching am Ammersee wird beglaubigt.

Schondorf a.A., den
Verwaltungsgemeinschaft
Schondorf am Ammersee